

Satzung
des
Kreismusikverbandes Altenkirchen e.V.
im Landesmusikverband Rheinland Pfalz e.V.
und der
Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.02.1989. Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2008. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur unter der Registriernummer VR 1604 am 26.05.1989.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- a. Der Kreismusikverband ist eine Vereinigung von Musikvereinen, Spielmanns- und Fanfarenzügen und sonstiger Orchestervereinigungen.
- b. Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
- c. Die Namensbezeichnung lautet:
Kreismusikverband Altenkirchen e.V. im Landesmusikverband Rheinland Pfalz e.V. und der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.
- d. Der Kreismusikverband hat seinen Sitz in Betzdorf.

§ 2

Zweck

Der Kreismusikverband dient ausschließlich der Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und will damit zur Pflege der Kultur unseres Volkes beitragen. Dieses Ziel wird erreicht durch Musikfeste, Jugendmusiktage, Musiker- und Dirigentenkurse, Förderung der Jugendausbildung, Vermittlung geeigneter Musikliteratur und ähnlicher fördernder Maßnahmen. Die Tätigkeit des Kreismusikverbandes ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung und daher gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Mitgliedschaft

- a. Als Mitglied können auf Antrag alle Musikvereine, Spielmannszüge, Fanfarenzüge und sonstige Orchestervereinigungen aus dem Kreis Altenkirchen aufgenommen werden, die für eine musikalische Tätigkeit im Sinne der Deutschen Volksmusik geeignet sind und die Zwecke des Verbandes anerkennen und fördern. Über Ausnahmefälle entscheidet die Hauptversammlung.
- b. Der Erwerb der Mitgliedschaft schließt die mittelbare Mitgliedschaft im Landesmusikverband und in der Bundesvereinigung ein. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 4

Austritt und Ausschuß

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschuß.
- b. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Kreismusikverband gegenüber per Einschreiben zu erklären.
- c. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch den Kreisvorstand ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann die Jahreshauptversammlung angehört werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen des Kreismusikverbandes.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a. Nach Maßgabe der Satzung an den Hauptversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
- b. An allen Veranstaltungen des Kreismusikverbandes teilzunehmen.
- c. Sich von den zuständigen Organen des Verbandes in allen musikalischen und sonstigen Vereinsangelegenheiten kostenlos beraten zu lassen.
- d. Ehrungen und Auszeichnungen nach den jeweils gültigen Ehrenordnungen des Landes- und Bundesverbandes zu beantragen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a. Allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Verbandsorganen als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten.
- b. Die vom Kreismusikverband benötigten Berichte über Mitgliederzahl und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig zu erstatten.
- c. Die Verbandsumlage rechtzeitig zu entrichten. Die Umlage ist an die Kassenverwaltung des Kreismusikverbandes bzw. auf das angegebene Konto zu entrichten.

§ 7

Organe

Organe des Kreismusikverbandes sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Kreisvorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

§ 8

Hauptversammlung (Zusammensetzung)

- a. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Beschlufsorgan des Kreismusikverbandes. Sie findet jährlich statt, nach Möglichkeit im 1. Quartal eines neuen Kalenderjahres, wenn besondere Umstände keinen anderen Zeitpunkt erfordern.

- b. Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind:
 - 1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes
 - 2. 2 Delegierte je Mitgliedsverein
 - 3. Es ist zulässig, bis zu 2 Stimmen auf einen Delegierten zu vereinigen (1 eigene + 1 fremde Stimme).
 - 4. Die Übertragung auf ein Mitglied des Kreisvorstandes ist nicht zulässig.
- c. In der Hauptversammlung anwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme nicht auf einen Vertreter übertragen.
- d. Jedes Mitglied eines Mitgliedsvereines kann der Jahreshauptversammlung angehören.

§ 9

Hauptversammlung (Aufgaben)

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- 1. Entgegennahme der Geschäftsberichte
- 2. Die Entlastung des Kreisvorstandes
- 3. Die Genehmigung des Kassenberichtes
- 4. Die Wahlen zum Kreisvorstand
- 5. Die Wahlen der Kassenprüfer
- 6. Die Festsetzung der Verbandsumlage
- 7. Die Änderung der Satzung
- 8. Prüfung der Jahresrechnung
- 9. Die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisvorstandes, wenn diese zur Entscheidung an die Hauptversammlung verwiesen wurden, oder von Mitgliedern die Entscheidung der Versammlung übertragen wird.
- 10. Über die Abhaltung von Kreismusikfesten
- 11. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 10

Hauptversammlung (Einberufung und Durchführung)

- a. Zur Hauptversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- b. Der Kreisvorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 aller Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsstelle des Kreismusikverbandes beantragt wird. Für die Einberufung gilt Absatz a). Die Einberufungsfrist kann aus wichtigen Gründen abgekürzt werden, sie muß jedoch mindestens 2 Wochen betragen.
- c. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind der Geschäftsstelle des Verbandes spätestens 2 Wochen vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Hauptversammlung die Dringlichkeit anerkennt. Grundsätzlich sind zur Tagesordnung die Anträge schriftlich unter Wahrung des Eingabetermines einzureichen.
- d. Der Kreisvorsitzende oder sein Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muß diesem Antrag mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Bei Vergabe der Kreismusikfeste entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- e. Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzettel vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann offen gewählt werden. Werden mehrere Vorschläge eingereicht, muß geheim gewählt werden. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und 2 Beisitzer. Der Versammlungsleiter führt die Wahlen zum Kreisvorstand

laut §11, Nr.1 bis 4 durch. Der Versammlungsleiter und die Beisitzer prüfen die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen das Wahlergebnis fest und geben dies der Versammlung bekannt. Alle weiteren Wahlvorgänge werden vom Kreisvorsitzenden geleitet. Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Hauptversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, daß die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzungen verletzt oder gegen Bewerber mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung, Verleumdung) agitiert worden sei. Die Hauptversammlung entscheidet sofort endgültig über diese Einsprüche, nach dem der Entsprechende seinen Einspruch vor der Hauptversammlung begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

§ 11

Kreisvorstand

- a. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Dem Kreisvorsitzenden,
 2. Dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 3. Dem Geschäftsführer,
 4. Dem Kassierer,
 5. Dem Kreisjugendleiter,
 6. Dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 7. Dem Schriftführer
 8. Dem 1. Beisitzer (beratendes Mitglied)
 9. Dem 2. Beisitzer (beratendes Mitglied)
- b. Der Kreisvorstand wird auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
Der Kreisvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Kreisvorstand beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- c. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kreisvorstandes und beruft den Kreisvorstand nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung soll mindestens 1 Woche betragen. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Kreisvorstandes unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung mit Begründung verlangt wird. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung müssen zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Anträge, die während der Sitzung gestellt werden, gelten als Anträge zur nächsten Vorstandssitzung.
- d. Der Kreisvorsitzende ist verantwortlich, daß die laufenden Geschäfte des Kreismusikverbandes und die Beschlüsse der Organe ordnungsgemäß besorgt werden.
- e. Zusätzliche beratende Gremien, Ausschüsse oder Einzelpersonen können vom Kreisvorstand eingerichtet bzw. berufen werden und mit bestimmten Aufgaben betraut werden. Weitere Einzelheiten dazu können in einer vom Kreisvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

- a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand.
- b. Zu ihm gehören:
 1. Der Kreisvorsitzende
 2. Der stellvertretende Kreisvorsitzende
 3. Der Geschäftsführer
 4. Der KassiererJeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- c. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Kreisvorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer verpflichtet, das Amt des Kreisvorsitzenden nur bei dessen Verhinderung auszuüben. Die Reihenfolge im Innenverhältnis ergibt sich aus Punkt a). Bei Nichteinhaltung der Reihenfolge sind der stellvertretende Kreisvorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer der Mitgliederversammlung verantwortlich und gegebenenfalls ersatzpflichtig. Der Kreisvorsitzende kann den Mitgliedern des

geschäftsführenden Vorstandes jederzeit einen speziellen oder allgemeinen Auftrag zu seiner Vertretung erteilen.

- d. Der geschäftsführende Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben des Vorstandes nach §26 BGB zu erledigen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- e. Soweit der Kreisvorstand (§11) nach dieser Satzung für die Fassung von Beschlüssen zuständig ist, ist der geschäftsführende Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, so zustandegekommene Beschlüsse zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

§ 13

Kassenverwaltung

- a. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:
 - 1. Zahlungen für den Verband anzunehmen und hierfür zu bescheinigen
 - 2. Zahlungen nach Anweisung durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer zu leisten
 - 3. Sämtliche, die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
- b. Die für den Kreisvorstand Tätigen erhalten Ihre Kosten nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz e.V. ersetzt.
- c. Grundsätzlich gilt der Bargeldbon, Zahlungsverkehr über Girokonto bei einer Bank.
- d. Nach Schluß des Rechnungsjahres fertigt der Kassierer den Jahresabschluß. Dieser ist von mindestens 2 Kassenprüfern auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Hiernach ist dieser Jahresabschnitt mit dem Bericht der Kassenprüfer dem Kreisvorstand vorzulegen und der Hauptversammlung mitzuteilen.
- e. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte und die Protokollierung von Beschlüssen der Hauptversammlung werden durch die Geschäftsstelle erledigt. Der Geschäftsführer arbeitet nach Anweisung des Vorsitzenden.

§ 15

Verbandsnachrichten

Die Verbandsnachrichten werden durch Rundschreiben den Mitgliedsvereinen mitgeteilt. Als Verbandsorgan gilt der Deutsche Volksmusiker.

§ 16

Kreismusikfeste

Das Kreismusikfest wird auf Antrag der Hauptversammlung festgelegt und vergeben.

§ 17

Gemeinnützigkeit

- a. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- b. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäßigte Zwecke verwendet werden.
- c. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes

- d. Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen
- e. Bei Wegfall des bisherigen Zweckes gilt § 18 Absatz b dieser Satzung entsprechend.

§ 18

Satzungsänderungen

- a. Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB.
- b. Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19

Auflösung

- a. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie muß mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichen Akten der für den Sitz des Verbandes zuständigen Kreisbehörde zu übergeben mit der Bestimmung, es im Interesse einer künftigen, den Zweck des §2 erfüllenden Volksmusiker- oder Blasmusikorganisation zu verwalten.

Betzdorf, 20.02.1989

Unterschriften:

Ottomar Jung
Kurt Strunk
Ulrich Knautz
Michael Velten
Hans-W. Hahmann
Paul Bläcker
Reinhold Lück